



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Gütenbach an der Naturparkgrundschule Gütenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gütenbach betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule Gütenbach als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder bis zur 4. Schulklasse betreut. In Ausnahmefällen können auch jüngere und ältere Kinder sowie Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden.

§ 2 Zweck und Umfang

- (1) Die Schulkindbetreuung ermöglicht Kindern ergänzend zum Schulunterricht eine freizeitpädagogische Betreuung mit Spiel-, Kreativ- und Bewegungsangeboten.
- (2) Die Schulkindbetreuung findet an allen regulären Schultagen zu den festgelegten Zeiten statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan und an pädagogischen Tagen des Schulstandorts findet die Schulkindbetreuung nicht statt.
- (3) Die Schulkindbetreuung findet auch bei Unterrichtsausfall nur zu den festgelegten Zeiten statt. Bei abweichenden Schulzeiten auf Grund von Schulveranstaltungen (zum Beispiel Sporttage, Ausflüge oder Schülerbefreiung an Fasnacht) oder an letzten Schultagen vor Ferienbeginn kann die Schulkindbetreuung ganz oder teilweise entfallen.
- (4) Die Schulkindbetreuung findet während dringender dienstlicher Veranstaltungen für Gemeindebedienstete nicht statt. Gleiches gilt, wenn für Personalausfälle (zum Beispiel Krankheit) keine geeignete Vertretung organisiert werden kann.
- (5) In der Regel wird ein Mittagessen angeboten. Im Übrigen ist von den Sorgeberechtigten eine ausreichende Verpflegung zu gewährleisten.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Gemeinde Gütenbach als Einrichtungsträger.
- (2) Die Anmeldung für die Vormittagsbetreuung, die flexible Nachmittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung erfolgt für jeweils für ein Schuljahr und muss bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden nur in besonderen nicht vorhersehbaren Fällen (zum Beispiel unterjähriger Schulwechsel bzw. Zuzug) und bei freien Platzkapazitäten berücksichtigt.
- (3) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis der Schulkindbetreuung endet automatisch zu jedem Schuljahresende (31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Eine unterjährige Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Als besondere Ausnahmefälle gelten gravierende Änderungen im Stundenplan, Schulwechsel bzw. Wegzug. Über weitere Härtefallregelungen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (6) Die Gemeinde Gütenbach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - a) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - b) das Betreuungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt wird.
 - c) das Verhalten des Kindes wiederholt und nachhaltig den Betreuungsablauf stört (Beispiel: Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder Widersetzung gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte).
- (7) Bei Krankheit des Kindes ist eine Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit in der Schulkindbetreuung, ist es durch die Sorgeberechtigten unverzüglich abzuholen.
- (8) Liegt eine ansteckende und / oder meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz vor, ist dies den Betreuungskräften umgehend mitzuteilen. Grundsätzlich sind die für Schulen geltenden Gesundheitsbestimmungen zu beachten.

§ 4

Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung haben während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen durch das Kind, spätestens mit dem Betreuungsende der jeweils vereinbarten Betreuungsform bzw. mit dem Beginn des Unterrichts bei der Vormittagsbetreuung.

- (3) Für den Weg zum und vom Betreuungsangebot liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten. Während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt der Schule die Aufsichtspflicht.
- (4) Die betreuten Kinder sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zum Betreuungsangebot und auf dem direkten Nachhauseweg.
 - b) während der Teilnahme am Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung.
- (5) Die Gemeinde Gütenbach haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der betreuten Kinder.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenmaßstab ist der gebuchte Betreuungsumfang.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden 11 Monate erhoben (September – Juli). Für die Schülerferienbetreuung wird die Benutzungsgebühr wochenweise erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Schulkindbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (7) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
 - a. Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag)
von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr
 - b. Flexible Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag)
von 12:10 Uhr bis 13:00 Uhr
 - c. Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag):
von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - d. Ferienbetreuung an Werktagen täglich
von 7:00 bis 13:00 Uhr
- (8) Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsmodelle können nur zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer

Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Schulkindbetreuung kann nur pauschal für ein ganzes Schuljahr gebucht werden.

- (9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Betreuungsart	je Schulkind
Vormittagsbetreuung	35 Euro/Monat
Flexible Mittagsbetreuung	35 Euro/Monat
Nachmittagsbetreuung (1 Tag)	25 Euro/Monat
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	45 Euro/Monat
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	65 Euro/Monat
Nachmittagsbetreuung (4 Tage)	65 Euro/Monat
Ferienbetreuung	40 Euro/Woche

- (10) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (bis zu 4 Wochen), bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. Für Schulkinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, ist die Benutzungsgebühr bis zum Schuljahresende (Siehe Absatz 3) zu bezahlen.
- (11) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Benutzungsgebühr zu entrichten, können sich bei der Gemeindeverwaltung –Grundschulsekretariat– über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahmen der Gebühr durch den Landkreis informieren.

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Die Gemeinde Gütenbach bietet für die Kinder im Kindergarten St. Katharina sowie für die Schüler der Naturparkgrundschule Gütenbach von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen an.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt:
- | | | |
|----|------------------------|-----------|
| a. | für Kindergartenkinder | 4,30 Euro |
| b. | für Grundschulkinder | 4,80 Euro |
- (3) Das Mittagessen wird per monatlichem Abrechnungsbescheid abgerechnet. Der Bescheid wird den Eltern Elektronisch (mit dem School-Fox-Programm) bekanntgegeben. Im Verhinderungsfall eines Kindes kann das bestellte Essen bei der Betreuung bis spätestens 8:00 Uhr am jeweiligen Betreuungstag storniert werden.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulkindbetreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zur Schulkindbetreuung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung vom 15.07.2020 einschließlich der 1. Änderung vom 22.07.2022, 2. Änderung vom 26.09.2022, 3. Änderung vom 15.11.2024 und 4. Änderung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Gütenbach, 24.06.2026

Lisa Hengstler

Lisa Hengstler,
Bürgermeisterin



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gütenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Gütenbach an der Naturparkgrundschule Gütenbach vom 24.06.2026 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2023 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde unter www.guetenbach.de am 01.07.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 01.07.2026 angezeigt.

Gütenbach, 01.07.2026

Lisa Hengstler

Lisa Hengstler, Bürgermeisterin

